

Antwort (15.01.16) des Bürgerreferats im Bundesfinanzministerium
Buergerreferat@bmf.bund.de auf meine Frage nach mögl.

Sonderrechten eines Bundes-Sondervermögens

Sehr geehrter Herr Dr. Steuer,
hinsichtlich Ihrer Frage nach „Bundesfonds“ gehe ich davon aus, dass diese Frage sich auf die Sondervermögen des Bundes richtet.

Bei Sondervermögen des Bundes handelt es sich um abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit eigener Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet, sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt und werden deshalb getrennt vom sonstigen Vermögen des Bundes verwaltet. Ihre Verwaltung erfolgt in der Regel durch Bundesbehörden, kann aber auch auf Stellen außerhalb der Bundesverwaltung übertragen werden. Soweit einzelne Sondervermögen über eine Ermächtigung zur eigenen Kreditaufnahme verfügen, ist diese grundsätzlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenregel des Artikels 115 des Grundgesetzes (GG) mit zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 143d Absatz 1 GG bleiben lediglich die am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigungen für zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichtete Sondervermögen unberührt.

Sondervermögen verfügen über einen eigenen, vom Kernhaushalt des Bundes abgesonderten Haushalts- oder Wirtschaftsplan. Das Vermögen eines Sondervermögens bleibt am Jahresende erhalten, soweit es nicht aufgelöst wird oder eine andere Verfahrensweise vorgesehen ist. Im Bundeshaushalt selbst sind gemäß § 26 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nur die Zuführungen an das Sondervermögen und/oder die Ablieferungen aus dem Sondervermögen zu veranschlagen. Jedoch sind dem Haushaltsplan über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen Übersichten als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen zu den betroffenen Titeln des Bundeshaushalts aufzunehmen.

Gemäß § 113 BHO sind auf die Sondervermögen des Bundes wesentliche Teile der Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durch den Bundesrechnungshof und das Verfahren zur Rechnungslegung, parlamentarischen Rechnungsprüfung und Entlastung der Bundesregierung, so dass die parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich in gleichem Maße gewährleistet ist, wie für den Kernhaushalt des Bundes selbst.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Angela Hofmann

Referat für Bürgerangelegenheiten
- Leitungsstab -
Bundesministerium der Finanzen
Postanschrift: Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18682-3300, Fax: 030-18682-3260
E-Mail: buergerreferat@bmf.bund.de
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Hinweise: Der o. g. Link führt zu „Das System der öffentlichen Haushalte“ des BMF.
Im Stichwortverzeichnis wird auf den Seiten 8, 26, 60, 62, 64 auf Regelungen wie z. B. Kontrollen von Sondervermögen des Bundes verwiesen W. Steuer 2/2016

Antwort von Herrn Johannes Kahrs, SPD-MdB, am 16.12.2015:
Zu Ihrer Frage vom 17. November: Nein, ein Bundesfonds würde nicht automatisch keiner parlamentarischen Kontrolle mehr unterliegen – das wäre meiner Meinung nach schlichtweg eine Frage der jeweiligen Ausgestaltung.